

AGB Modeloro

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Modeloro Inh. Franz Heubl

§ 1 Allgemeines – Definitionen, Geltungsbereich, Änderungen

(1) Für die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen definieren sich die nachfolgenden Begriffe wie folgt:

Kunde: Person oder rechtsfähige Personenvereinigung, die im Rahmen eines entgeltlichen Vertragsverhältnisses Lieferungen oder sonstige Leistungen von Modeloro erhält.

Modeloro: Das von Herrn Dipl. Ing. Franz Heubl, Marktplatz 6, 94419 Reisbach, betriebene Unternehmen mit Gegenstand des Vertriebes von Möbeln, Befestigungsmitteln und Ladenbau.

Verbraucher: Natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft abschließt, das weder ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit zugeordnet werden kann.

Unternehmer: Person oder rechtsfähige Personenvereinigung, die bei Abschluss des jeweiligen Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

(2) Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen, die Lieferungen oder sonstige Leistungen von Modeloro an Kunden zum Gegenstand haben.

(3) Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird von Modeloro ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

(4) Ändert Modeloro diese allgemeine Geschäftsbedingungen, werden die geänderten allgemeinen Geschäftsbedingungen in der mitgeteilten neuen Fassung Vertragsinhalt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Zugang widerspricht und Modeloro den Kunden in der Mitteilung der Neufassung auf die Frist für den Widerspruch und die Wirkung des Schweigens hinweist.

§ 2 Vertragsschluss, Änderungen, Vorbehalt der Selbstbelieferung

(1) Ein Angebot von Modeloro ist nur verbindlich, wenn das Angebot schriftlich abgegeben wird. Geringfügige technische Änderungen sowie geringfügige Änderungen in Form oder Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren ausdrücklich vorbehalten.

(2) Der Kunde kann das Angebot nur innerhalb von zwei Wochen annehmen, wenn nicht im Einzelfall eine längere Annahmefrist vereinbart worden ist.

(3) Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung durch Vorlieferanten von Modeloro. Der Vorbehalt entfällt, wenn die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Modeloro zu vertreten ist, insbesondere bei fehlendem oder nicht rechtzeitigem Abschluss eines entsprechenden Deckungsgeschäftes mit Vorlieferanten.

§ 3 Preise

(1) Aufmaß und Montage sind, soweit im Angebot nicht gesondert ausgewiesen, in den Preisen nicht enthalten.

(2) Ist der Kunde kein Verbraucher gelten die Preise ausschließlich Fracht und Verpackung und zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Kosten für Fracht und Verpackung werden dem Kunden nach Aufwand von Modeloro gesondert in Rechnung gestellt.

(3) Fällt für eine Lieferung oder Leistung keine Umsatzsteuer an ist Modeloro dennoch berechtigt die inländische deutsche Umsatzsteuer vom Kunden zu verlangen, sofern der Kunde Modeloro für den Nachweis der Steuerfreiheit notwendige Unterlagen nicht zur Verfügung stellt oder notwendige Auskünfte nicht erteilt.

(4) Bedarf es im Rahmen der Montage der bestellten Ware aufgrund nicht bekannter Besonderheiten des Bauobjekts noch Änderungen oder sonstiger zusätzlicher Leistungen und war dies Modeloro bei Anwendung üblicher Sorgfalt nicht erkennbar, so werden diese nach Freigabe durch den Kunden nach üblichen und angemessenen Sätzen gesondert berechnet.

§ 4 Zahlungsbedingungen, Mahnungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

(1) Zahlungen sind sofort nach Lieferung bzw. Leistung und Rechnungserhalt fällig.

(2) Modeloro ist berechtigt, für jede Mahnung EUR 2,50 zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen.

(3) Gerät der Kunde in Annahmeverzug, so tritt die Fälligkeit der Vergütung mit dem Zugang der Erklärung der Leistungsbereitschaft ein.

(4) Modeloro ist berechtigt die Annahme von Wechseln oder Schecks ohne Begründung abzulehnen. Die Annahme erfolgt stets nur erfüllungshalber. Diskont- oder Wechselspesen sowie Kosten für Rücklastschriften gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort fällig.

(5) Der Kunde hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch Modeloro anerkannt wurden.

(6) Ist der Kunde Unternehmer kann er ein Zurückbehaltungsrecht aus Gegenansprüchen nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Leistungszeit, Teilleistungen

(1) Leistungstermine oder –fristen sind nur bei ausdrücklicher schriftlicher Zusicherung verbindlich.

(2) Ist die Nichteinhaltung einer Leistungsfrist auf höhere Gewalt, Arbeitskampf, unvorhersehbare Hindernisse oder sonstige von Modeloro nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, insbesondere auch wenn solche Umstände bei Vorlieferanten eintreten, wird die Leistungsfrist angemessen verlängert.

(3) Modeloro ist im Rahmen des Zumutbaren zu Teilleistungen berechtigt. Auf Verlangen von Modeloro ist der Kunde im Falle eines Werkvertrages verpflichtet, in sich abgeschlossene Teilleistungen gesondert abzunehmen und zu vergüten.

(4) Modeloro ist jederzeit berechtigt, ohne Angaben von Gründen eine Leistung von Zug-um-Zug-Zahlung abhängig zu machen.

§ 6 Gefahrübergang, Versendung, Einlagerung

(1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der bestellten Ware geht mit der Abnahme durch den Kunden oder, wenn der Vertrag die Lieferung beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, mit der Übergabe an den Kunden auf diesen über. Dies gilt auch dann, wenn Teilleistungen erfolgen oder Modeloro noch Nebenleistungen, z. B. Aufstellung, übernommen hat.

(2) Ist der Kunde kein Verbraucher erfolgt der Versand bestellter Waren auf Gefahr des Kunden. Der Gefahrübergang auf den Kunden erfolgt im Falle des Versandes mit der Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt. Auf Wunsch des Kunden wird Modeloro auf dessen Kosten die Sendung gegen Diebstahl, Bruch- oder Transportschäden versichern.

(3) Gerät der Kunde in Annahmeverzug geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung auf den Kunden über.

(4) Modeloro behält sich im Falle des Annahmeverzuges vor, bei berechtigten Umständen bestellte Ware einzulagern. Die Kosten der Einlagerung trägt der Kunde.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

(1) Modeloro behält sich das Eigentum an allen gelieferten Gegenständen bis zur Bezahlung der Vergütung aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis vor.

(2) Der Kunde ist verpflichtet, Gegenstände, die unter Eigentumsvorbehalt stehen, pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- oder Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, Modeloro einen Zugriff Dritter auf die Gegenstände, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Gegenstände unverzüglich mitzuteilen. Gleiches gilt für einen Besitzwechsel.

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunde, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Verletzung einer Pflicht nach Ziffer 2. oder 3. dieser Bestimmung, kann Modeloro, wenn vorher dem Kunden erfolglos eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung bestimmt wurde, vom Vertrag zurücktreten und die alle unter Eigentumsvorbehalt stehenden Gegenstände herausverlangen.

(5) Ist der Kunde Unternehmer gelten hinsichtlich des Eigentumsvorbehaltes weiter die Absätze 6 bis 9.

(6) Der Eigentumsvorbehalt erlischt erst, wenn alle Ansprüche auf Vergütung von Modeloro befriedigt sind. Soweit Gegenstände aus anderen Vertragsverhältnissen demnach noch unter Eigentumsvorbehalt stehen dienen sie als Sicherheit für die jeweils offenen Vergütungsansprüche.

(7) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern. Der Kunde tritt jedoch alle Forderungen in Höhe der Vergütungsforderung von Modeloro aus der Lieferung des jeweiligen Gegenstandes ab, die ihm durch die Weiterveräußerung gegen einen Dritten erwachsen. Modeloro nimmt die Abtretung an. Nach der Abtretung ist der Kunde zur Einziehung der Forderung bis auf Widerruf ermächtigt. Modeloro behält sich vor, die Forderung selbst einzuziehen, sobald der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt und in Zahlungsverzug gerät.

(8) Der Kunde ist bis auf Widerruf berechtigt, Gegenstände unter Eigentumsvorbehalt weiter zu verarbeiten. Geht das Eigentum von Modeloro durch Weiterverarbeitung unter räumt der Kunde Modeloro Miteigentum an einer etwa neu entstandenen Sache ein. Die Höhe des Anteiles des Miteigentums richtet sich nach dem Wert der verarbeiteten Gegenstände unter Vorbehaltseigentum im Verhältnis des Wertes der insgesamt zur Herstellung der neuen Sache verwendeten Gegenstände.

(9) Modeloro ist berechtigt die Erlaubnis zur Weiterveräußerung und zur Weiterverarbeitung zu widerrufen, wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

§ 8 Gewährleistung, Prüfungspflichten

(1) Modeloro leistet für Mängel zunächst nach eigener Wahl Gewähr durch Nacherfüllung. Nach erfolgloser Nacherfüllung kann der Kunde nach seiner Wahl die gesetzlichen Rechte geltend machen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.

(2) Bei einem Vertrag, der die Leistung beweglicher Sachen zum Gegenstand hat, muss der Kunde, soweit er Unternehmer ist, offensichtliche Mängel innerhalb einer Frist von drei Werktagen ab Empfang der Ware schriftlich gegenüber Modeloro an-

zeigen; andernfalls ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen wegen offensichtlicher Mängel ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(3) Garantien im Rechtssinne werden von Modeloro nicht übernommen. Garantien Dritter bleiben hiervon unberührt.

§ 9 Haftungsbeschränkungen

(1) Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen durch Modeloro beschränkt sich die Haftung auf den nach der Art des Vertragsverhältnisses vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen. Bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten haftet Modeloro nicht.

(2) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung. Weiter gelten die Haftungsbeschränkungen nicht bei von Modeloro zu vertretenden Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens.

§ 10 Verwendung als Bauprodukt

Von Modeloro gelieferte Gegenstände dürfen als Bauprodukt im Sinne der Landesbauordnungen nur verwandt werden, wenn Modeloro eine entsprechende Verwendbarkeit zugesichert hat oder über eine entsprechende Kennzeichnung im Sinne der Landesbauordnungen verfügen.

§ 11 Schlussbestimmungen, Gerichtsstand

(1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

(2) Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus Verträgen, die diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen unterliegen, in Landshut. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Modeloro steht es jedoch frei, den Kunden an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunde einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.